

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 01.09.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1927.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1927, betreffend Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren.

Nr. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Durchführung des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren.

Oldenburg, den 29. August 1927.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 14. April 1926 über die Verfrachtung alkoholischer Waren — RGBl. Teil II S. 230 — bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Hafenbehörden im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes sind für die im Amtsbezirk Brake beheimateten Schiffe das Hafenamts Brake, für die übrigen im Landesteil Oldenburg beheimateten Schiffe die zuständigen Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse. Von diesen Behörden

werden die für die Dauer von drei Jahren geltenden Genehmigungen für die Ausfuhr alkoholischer Waren nach § 3 des Reichsgesetzes erteilt.

§ 2.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr alkoholischer Waren ins Ausland sind in jedem Fall der Ausfuhr mit Schiffen von geringerem als 500 Registertons Netto-Raumgehalt, die einem Staate angehören, der dem auf der Konferenz in Helsingfors vom 19. August 1925 abgeschlossenen Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels beigetreten ist, an die in § 1 genannten Stellen zu richten. Die in Frage kommenden Staaten werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht. Die Erlaubnis zur Ausfuhr wird nur den Schiffen erteilt, die im Besitze der im § 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Genehmigung sind.

Schiffe von weniger als 100 Registertons Netto-Raumgehalt gelten bei der Beförderung alkoholischer Waren nur dann als in regelmäßiger Linienfahrt beschäftigt, wenn sie sich im Besitze einer entsprechenden Bescheinigung einer der im § 1 genannten Behörden befinden.

§ 3.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 6, 7 des Reichsgesetzes sind die in § 1 genannten Behörden.

Zur Unterschrift des Verzeichnisses (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes) können die genannten Behörden die Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen. Zur Unterschrift ist auch der Vorsteher eines am Hafensorte befindlichen Zollamts befugt.

Zuständige Behörde im Bestimmungshafen ist die Hafenbehörde und, soweit sich ein Zollamt am Hafensorte befindet, dessen Vorsteher.

Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen geschieht außer durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden auch durch die Organe der Reichszollverwaltung.

Die Überwachung der Beladung von Schiffen von weniger als 500 Registertons Netto-Raumgehalt in einem Zollhafen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Hafenbewachung.

Die im Freibeizirk Brake beladenen Schiffe werden — falls sie nicht nach § 8 des Unterweserzollverwaltungsgesetzes von jeder amtlichen Überwachung befreit sind — beim Verlassen des Freibeizirks geprüft, wenn sich aus der buchmäßigen Anschreibung ergibt, daß die Ladung aus alkoholischen Waren besteht, oder wenn ein Verdacht darauf besteht.

§ 4.

Vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren ist das zuständige Hauptzollamt zu hören; ebenso ist mit den gemäß § 2 dieser Bekanntmachung gestellten Anträgen zu verfahren.

Oldenburg, den 29. August 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Faint text: Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 7. Juli 1926 über die Durchführung des Anleihe-

Die Frist für die Anmeldung der Voranleihen nach Artikel 1 des Gesetzes über die öffentlichen Anleihen vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Genehmigung von Ausleihungsrechten beantragt wird.

Das Gleiche gilt für die Anmeldung solcher Voranleihen oldenburgischer öffentlicher Körperschaften, so die Vorschriften des Anleihegesetzes über die Vor-

